

## **BFH-Leitsatz-Entscheidungen**

### **1. Umwandlungssteuergesetz: Fiktive Einlage nach § 5 Abs. 2 UmwStG ist als Gewinn der Gesamthand zu behandeln**

Urteil vom 11.04.2019, Az: IV R 1/17

### **2. Energiesteuergesetz: Kriterien für die Zuordnung eines Unternehmens zum Produzierenden Gewerbe**

Urteil vom 19.03.2019, Az: VII R 11/18

### **3. Nichtselbstständige Arbeit: Aufstockungsbeträge zum Transferkurzarbeitergeld sind in der Regel laufender Arbeitslohn**

Urteil vom 12.03.2019, Az: IX R 44/17

### **Urteile und Beschlüsse:**

#### **1. Umwandlungssteuergesetz: Fiktive Einlage nach § 5 Abs. 2 UmwStG ist als Gewinn der Gesamthand zu behandeln**

Urteil vom 11.04.2019, Az: IV R 1/17

Im Fall des Formwechsels von einer Kapital- in eine Personengesellschaft ist die Besteuerung der offenen Rücklagen der Kapitalgesellschaft nach § 7 Satz 1 UmwStG bei nach § 5 Abs. 2 UmwStG fiktiv als eingelegt behandelten Anteilen als Gewinn der Gesamthand und nicht als Sondergewinn des bisherigen Anteilseigners zu behandeln.

#### **2. Energiesteuergesetz: Kriterien für die Zuordnung eines Unternehmens zum Produzierenden Gewerbe**

Urteil vom 19.03.2019, Az: VII R 11/18

Bei der Prüfung der Frage, ob ein Unternehmen dem Produzierenden Gewerbe zuzuordnen ist, sind zunächst alle von diesem Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten ungeachtet ihrer Gewichtung den Abschnitten der WZ 2003 zuzuordnen. Gehören nicht alle Tätigkeiten zum Produzierenden Gewerbe, ist der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit anhand des vom Antragsteller gewählten Kriteriums zu bestimmen.

**3. Nichtselbstständige Arbeit: Aufstockungsbeträge zum Transferkurzarbeitergeld sind in der Regel laufender Arbeitslohn**

Urteil vom 12.03.2019, Az: IX R 44/17

Aufstockungsbeträge zum Transferkurzarbeitergeld, die auf der Grundlage eines Transfer-Arbeitsverhältnisses und mit Rücksicht auf dieses von der Transfergesellschaft geleistet werden, sind regelmäßig keine Entschädigung i.S. von § 24 Nr. 1 Buchst. a , § 34 Abs. 2 Nr. 2 EStG , sondern laufender Arbeitslohn i.S. des § 19 EStG .